

Georg Meggle

Ist dieser Krieg gut?

Ein ethischer Kommentar*

Für Georg Henrik von Wright & Sarah Rebecca Meggle

0 Was dem derzeitigen Krieg der NATO gegen Jugoslawien hierzulande bis heute weitestgehende Zustimmung sicherte, ist dessen, wie es hieß, humanitäre Zielsetzung. Ziel unserer humanitären Intervention sei die Verhinderung eines Völkermords - oder, wie es auch heißt: eines zweiten Auschwitz. Wer gegen Auschwitz ist, muß diesen Krieg billigen. Das ist das stärkste moralische Geschütz, das auf unserer Seite im Rahmen unserer moralischen Kriegsführung aufgefahren wurde. Das stärkste Geschütz, was Wirksamkeit angeht. Es zeigte quer durch alle Parteiungen, ehemalige Pazifisten inklusive, Wirkung. Aber ist dieses Argument zutreffend? Ist dieser Krieg gut? Ist dieser Krieg wirklich *moralisch* gut?

Ich glaube, daß sich diese Frage, was die Problemlage selbst angeht, relativ einfach beantworten läßt; einfacher jedenfalls als viele andere moralische Fragen. Trotzdem fällt den meisten von uns ein wirklich begründetes Urteil über die ethische Rechtmäßigkeit des Kriegs der NATO gegen Jugoslawien sehr schwer – sofern man sich um ein solches Urteil überhaupt bemüht. Ich möchte niemandem das eigene Nachdenken abnehmen; aber vielleicht kann mein Kommentar bei einigen ein Nachdenken doch etwas erleichtern. Ich lade Sie daher ein, mit mir zusammen Schritt für Schritt zu überlegen, von welchen grundsätzlicheren moralischen Entscheidungen und von welchen faktischen Annahmen unsere moralische Bewertung der NATO-Intervention abhängig ist. Selbst wenn Sie in ihrem Urteil dann immer noch

* Dieser Kommentar geht auf Vorträge zurück, die ich Anfang Mai 99 in Leipzig, Münster und Frankfurt / M. gehalten habe. Für Hilfe danke ich außer Georg Henrik von Wright und meiner Tochter auch: Jovan Babic, Kurt Bayertz, Lutz Eckensberger, Günther Grewendorf, Franz von Kutschera, Wolfgang Lenzen, Weyma Lübke, Matthias Lutz-Bachmann, Thomas Metzinger, Richard Raatzsch, Veronika Reiss, Sabine Rieckhoff, Peter Rohs, Mark Siebel und meiner rechten Hand in diesen Tagen: Christian Plunze.

schwanken sollten: wenn Sie ab heute zumindest wissen, woran das liegt, so hätte ich mein Ziel erreicht.

1 Notwehr & Nothilfe

1.1 Nehmen wir den üblichen Einstieg, den, der über Notwehr und Nothilfe führt. Wenn mir jemand ans Leben will, dann darf ich mich, wenn ich seinen Angriff auf mein Leben nicht anders abwehren kann, auch dadurch zur Wehr setzen, daß, ehe er mich tötet, ich ihn töte. Ich darf, aber ich muß nicht. Vielleicht ist mir mein Leben nicht so viel wert, daß ich, um es zu retten, selbst zum Töten bereit bin. Notwehr ist ein Recht, keine Pflicht.

Bei Nothilfe hingegen geht es nicht um mein Leben, sondern um das von mindestens einem andern. Ein Killer will einem wehrlosen Kind ans Leben. Darf ich, um das Leben des Kindes zu retten, meinerseits dem Killer, falls es denn sein muß, ans Leben? Aber sicher! Und hier ist das vielleicht sogar meine Pflicht. Ich darf auf mein Leben verzichten; aber vielleicht nicht darauf, das des Kindes zu retten. Auf Notwehr und Nothilfe haben wir ein Recht, zur Nothilfe können wir darüber hinaus vielleicht sogar verpflichtet sein. (Ob und in welchem Maße diese Verpflichtung greift, hängt außer vom Maße der Bedrohung auch davon ab, welchen Einsatz man von mir in Ansehung meines eigenen Lebensrechts als billig verlangen kann. Und wie weit mein Einsatz gehen wird, hängt sicher davon ab, wie viel mir das Leben des Bedrohten selbst wert ist.)

1.2 Dieser Einstieg durch Rekurs auf die Fälle von Notwehr und Nothilfe wird fast immer gewählt, wenn es um die moralische Rechtfertigung von Tötungslizenzen oder gar Tötungsverpflichtungen geht. Auch in anderen Fällen. Auch dann, wenn es um Krieg geht. Man rechtfertigt so nicht nur die Rekrutierungen; genau so läuft auch die Rechtfertigung des Kriegführens selbst. Denn, so die allgemeine Annahme: auch Staaten sind Individuen. Und jedes Individuum, egal ob einzelner Mensch oder staatlich organisiertes Menschenkollektiv, darf seine Existenz verteidigen – auch wenn dies vielleicht das Ende des angreifenden Individuums bedeutet. Verteidigungskriege sind nichts anderes als Fälle von Staats-Notwehr; und Beistandskriege – egal ob innerhalb oder außerhalb von Verteidigungs-Bündnissen – sind nichts anderes als zwischenstaatliche Nothilfefälle. Und eben damit sind sie, so das Hauptargument, auch moralisch gerechtfertigt. Diese Kriege bezeichnet man daher, was das Recht zum Kriegseintritt (das *jus ad bellum*) angeht, auch als in dieser Hinsicht „gerechte Kriege“. So weit, so gut. Vielleicht.

1.3 Aber jetzt gibt es ein Problem. Staaten bestehen selber aus Individuen bzw. eben aus Gruppen von Individuen. Hauptzweck des Staates sei zwar, so heißt es, der Schutz seiner Bürger. Aber nicht jeder Staat dient diesem Zweck auch tatsächlich. Was ist, wenn sich der Staats-Apparat selber gegen seine eigenen Bürger, meist natürlich gegen einzelne Gruppen derselben, wendet? Besitzen dann auch diese, wenn es ihnen an die wichtigsten Dinge (Existenz und menschliche Lebensbedingungen) geht, ein entsprechendes Recht auf Notwehr? Selbstverständlich. Das ist das berühmte Widerstandsrecht. Es ist ein moralisches Recht, welches die derart bedrohte Gruppe gegenüber dem eigenen Staat auch dann hat, wenn dieser in seinen Gesetzen kein solches Recht vorsieht, ja selbst dann, wenn der betreffende Staat ein solches Recht in seinen Gesetzen strikt negiert. Also haben Dritte auch in diesem Fall, falls die bedrohte Gruppe zur Selbsthilfe nicht in der Lage ist, das Recht zur Nothilfe.

1.4 Gruppen – z.B. Parteien, Volks-, Religions-, oder sonstige Gruppen – werden aber nicht nur von Staaten, sondern auch von anderen Gruppen bedroht. Gegen solche Bedrohungen ist zunächst der jeweilige Staat mit seinem Hauptzweck, mit seiner Beschützerrolle, gefragt. Mit der ist es aber oft nicht so weit her; zudem kommen mitunter Repression, Vertreibung oder Vernichtung der einen Gruppe durch mindestens eine andere Gruppe den Herrschenden gerade recht bzw. werden von diesen nicht nur gedeckt, vielmehr forciert, mitunter auch initiiert. Auch hier gilt: Insoweit der Staat versagt, dürfen auch hier Dritte bei nicht hinreichender Notwehrmöglichkeit von Seiten der Bedrohten selber Hilfe substituieren.

1.5 Frage an Sie: Ging bei Ihnen die Notwehr- und Nothilfe-Legitimierung in den beiden letzten Fällen genauso glatt durch wie vorher? Dann haben Sie bereits eine kritische Grenze überschritten: nämlich die des betreffenden Staates. Wer dem Prinzip zustimmt, daß wir einer bedrohten Gruppe oder Population auch in den beiden letzten Fällen zu Hilfe kommen dürfen, für den ist offensichtlich die Hilfeleistung als solche wichtiger – wichtiger als die Frage, woher die Hilfe kommt, und so auch wichtiger als die Frage, ob diese Hilfe von diesseits oder jenseits der jeweiligen Staatsgrenze kommt.

Und so sollte es auch sein. Hätte etwa, wenn Hitler keine Eroberungskriege geführt und die KZ's ausschließlich auf deutschem Boden gestanden hätten, der Rest der Welt angesichts einer derart lokal begrenzten Vernichtungspolitik tatenlos zusehen sollen? Nun, vielleicht

hätte die Welt das getan. Aber nie und nimmer hätte sie das tun dürfen. Das ist der Punkt, an dem Pazifismus zum Verbrechen wird. Insofern ist die Auffassung zutreffend, daß das „Nie wieder Auschwitz!“ stärker wiegen kann als das „Nie wieder Krieg“.

Eine der derzeit am häufigsten verwendeten moralischen Prämissen ist also richtig: Wenn man ein zweites Auschwitz verhindert kann, dann muß man es auch verhindern – egal, wo es liegt. Das läßt sich leicht generalisieren: Menschenrechtsverletzungen sind keine Ländersache. Gegenüber der Verletzung von Menschenrechten ist das Verletzen von Grenzen eher das geringere Übel, bei Verletzungen von der Dimension von Auschwitz überhaupt keines. Staatssouveränität ist nicht das höchste Gut.

Und wenn man erwidern würde, daß Menschen als solche das Recht haben, sich staatlich zu organisieren – wenn man also entgegen würde, die Staatsfrage sei selbst eine Menschenrechtsfrage – , dann muß man daran erinnern, daß es schwerer und leichter wiegende Menschenrechte gibt. Das Recht diesseits oder jenseits des bayerischen Schlagbaumes zu leben, wiegt leichter als das Recht, überhaupt zu leben.

2 *Humanitäre Interventionen – Der Begriff*

2.1 Nun zur Sache. Genau so lassen sich auch Interventionen durch Drittstaaten rechtfertigen, und zwar nicht nur Hilfsgütersendungen und Waffenlieferungen, sondern auch militärische im engeren Sinne, also solche, bei denen die verschiedenen Waffengattungen ihre diversen Mittel auch zum Einsatz bringen. Rechtfertigen lassen sich so zumindest die sogenannten Humanitären Interventionen, falls man darunter genau die versteht, die zu der obigen Rechtfertigungsstrategie am ehesten passen. Die folgende Definition paßt am besten:

(HI) Eine Intervention von Seiten eines Staates bzw. einer Staatengruppe X in einem anderen Staat Y zu Gunsten von Z (bestimmten Individuen oder Gruppen) ist eine *Humanitäre Intervention* gdw. X die Intervention mit der Absicht unternimmt, schwerwiegende und von Y verursachte, unterstützte bzw. jedenfalls nicht verhinderte gegenwärtige Menschenrechtsverletzungen gegenüber Z (bestimmten Individuen bzw. Gruppen) auf dem Gebiet von Y zu verhindern, zu beenden oder zumindest zu verringern.

Ob man zu den Bedingungen auch noch hinzunehmen sollte, daß die Angehörigen der bedrohten Gruppe Z Bürger von Y (zumindest bisher Bürger von Y) sind, ist eine offene Frage. Will man auch eine Rettungsintervention, bei denen der Staat X durch einen Militäreinsatz seine *eigenen* Bürger aus einem Krisengebiet in Y herauszuholen versucht, eine Humanitäre Intervention nennen? Wir lassen das offen. I.f. geht es mir ohnehin nur um den aktuellen Fall, in dem die, zu deren Rettung die Intervention gestartet wird, Bürger eines *anderen* Staates sind. Das Länderzeichen Y paßt also.

2.2 Humanitäre Interventionen sind nach (HI) auf einen Zweck gerichtete Aktionen; sie haben ein Ziel: das Handlungssubjekt X beabsichtigt mit seiner Intervention in Y die von den dortigen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen bedrohte Gruppe Z (vor diesen Verletzungen) zu schützen. Es ist diese *humanitäre Absicht*, was die Intervention zu einer Humanitären macht. Genauer gesagt: machen soll. Denn daß die Intervention das avisierte Ziel auch tatsächlich erreicht, das soll nach (HI) der Intervenierende X, das sogenannte Interventions-Subjekt zwar glauben und hoffen; aber ob sich diese Hoffnung auch tatsächlich erfüllt, das hängt von mehr oder ganz anderem ab als nur von der Stärke seines Glaubens. Auch wenn das Interventions-Subjekt selbst natürlich auf den Erfolg seiner Intervention setzen wird, weiß alle Welt: Nicht jedes zielgerichtete Handeln führt zum Erfolg. Das ist bei Interventionen nicht anders.

Wir tun daher gut daran, zwischen Interventionen im Sinne von *Versuchen* einerseits und *erfolgreichen Interventionen* andererseits zu unterscheiden. Erfolgreich ist eine Intervention gdw. sie ihr Ziel in der intendierten Weise, d.h. eben vermittelt der Intervention, auch tatsächlich erreicht. Wenn nicht anders vermerkt, sind unter „Interventionen“ im folgenden stets nur Interventions-Versuche zu verstehen. Versucht wird dabei natürlich nicht die Aktion, die Intervention selbst; versucht wird, mittels Intervention das avisierte Ziel zu bewirken. Humanitäre Interventionen sind spezielle Rettungsversuche; Versuche, die im Falle des Gelingens für die Bedrohten die Rettung bedeuten.

2.3 Des weiteren ist eine subjektive und eine objektive Lesart der obigen Definition Humanitärer Interventionen zu unterscheiden. Nach der *subjektiven Lesart* liegt eine Humanitäre Intervention nur dann vor, wenn (α) das Interventions-Subjekt X *glaubt, daß Z bedroht* ist und daß dieser Bedrohung per Intervention zu begegnen ist.

Humanitäre Interventionen in diesem Sinne bräuchten nicht Reaktionen auf tatsächliche Bedrohungen sein; es würde schon reichen, wenn sie Reaktionen auf bloß vermeintliche Angriffe wären. Somit könnten auch solche Interventionen unter Umständen als Humanitäre gelten, bei denen vor der Intervention in Wirklichkeit keinem auch nur ein Haar gekrümmt worden ist. Eine Intervention ist dieser Lesart zufolge eine Humanitäre gdw. das Interventions-Subjekt sie selbst als eine solche versteht.

2.4 Zum anderen werden viele die obige Definition aber – und das entspricht der *objektiven Lesart* – bereits so verstanden haben, daß eine Humanitäre Intervention nur dann vorliegt, wenn (β) *Z tatsächlich bedroht* ist, und X glaubt, dem per Intervention begegnen zu können – X in diesem Falle also nicht nur *glaubt*, daß Z bedroht ist, das vielmehr auch *weiß*. Die objektive Komponente der tatsächlichen Bedrohung kommt bei dieser Lesart also zu der Humanitären Absicht hinzu. X vollzieht die Intervention dann nicht allein mit der Absicht, einer (vielleicht ja nur von ihm unterstellten) Notlage der Bedrohten entgegenzutreten; die Notlage ist tatsächlich gegeben – und X verfolgt mit seiner Intervention das Ziel, den Bedrohten Nothilfe zu leisten.

Der Humanitär Intervenierende selbst glaubt natürlich, daß die von ihm unterstellte Bedrohung eine tatsächliche ist. Aus der Sicht des Interventions-Subjekt ist eine Humanitäre Intervention stets eine objektive. Ob diese Sicht richtig ist oder nicht, ist freilich eine ganz andere Sache.

2.5 Humanitäre Interventionen müssen, damit sie solche sind, mit den entsprechenden Humanitären (Nothilfe-) Absichten verbunden sein; nach der subjektiven Lesart sind die Humanitäten Interventionen schon allein aufgrund ihrer Absichten solche. Das ist bei Notwehr- und Nothilfe-Handlungen anders. Zumindest im Strafrecht. Dort sind diese Handlungen nämlich ausschließlich durch Rekurs auf objektive Merkmale einer durch einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff begründeten Notwehrlage definiert. Notwehr ist, so § 32 (2) STGB, die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen solchen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Und wer eine solche Tat begeht, handelt nach Absatz (1) desselben § nicht rechtswidrig. Von Absichten ist hier erst gar nicht die Rede. Die kommen

allenfalls bei vermeintlichen Notwehrhandlungen ins Spiel, Handlungen also, bei denen jemand fälschlicherweise eine Notwehrlage unterstellt.

2.6 Man kann diesen Unterschied zwischen Notwehr- bzw. Nothilfehandlungen einerseits und Humanitären Interventionen als deren (vielleicht ja nur vermeintlichen) Spezialfall andererseits nicht stark genug hervorheben. Was eine Handlung zu einer Notwehrhandlung macht, wird ausschließlich durch objektive Situationsmerkmale definiert; die Sicht des Handlungs-Subjekts, die Absicht, die es hat, spielt dafür, ob das, was er tut, Notwehr ist oder nicht, keine Rolle. Kurz: Notwehr ist etwas Objektives. Humanitäre Interventionen dagegen sind (zumindest auch) etwas Subjektives. Eine Intervention ist eine Humanität, insofern sie (bei gegebener Notlage der Gruppe Z) mit der passenden Humanitären Absicht verbunden ist.

Nach dieser Klärung des Begriffs einer Humanitären Intervention nun zur Frage ihrer moralischen Rechtfertigung.

3 *Humanitäre Interventionen – ihre Rechtfertigung*

3.1 Humanitäre Interventionen müssen, um per Nothilfe-Analogie moralisch gerechtfertigt werden zu können, ihrem Selbstverständnis als Nothilfe-Fälle auch tatsächlich entsprechen: Es muß also tatsächlich bei der Gruppe, zu deren Schutz die Intervention unternommen werden soll, eine Notstands-Lage vorliegen, d.h. also, der Dimension der Hilfsaktion entsprechend: die bedrohte Gruppe muß schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt bzw. von solchen unmittelbar bedroht sein. Diese Bedingung ist bei Humanitären Interventionen nicht trivialerweise erfüllt; nur bei solchen im objektiven Sinne.

Des weiteren muß die Intervention aber auch das letzte verfügbare Mittel sein, mit dem sich die Gefahren für Z abwenden oder zumindest mindern lassen. Eine Intervention kommt also allenfalls dann moralisch in Frage, wenn sich diese Gefahren nicht auch ohne eine Intervention abwenden lassen. Fassen wir diese beiden Gesichtspunkte wie folgt zusammen:

Eine HI ist nur dann moralisch erlaubt, wenn (i*) schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen anders nicht verhinderbar sind.
--

Nicht jeder Verstoß gegen die Menschenrechte gibt also schon einen zulässigen Interventionsanlaß ab. Andernfalls dürfte man z.B. auch gegen die USA einen Humanitären Interventions-Krieg führen. Denn die dort praktizierte Todesstrafe stellt, jedenfalls nach Amnesty International, eine klare Menschenrechtsverletzung dar. Das wirft die recht schwierige Frage auf: Wie schwer müssen denn Menschenrechtsverletzungen sein, damit sie eine Intervention rechtfertigen?

Ich schlage vor: Tun wir *pro argumento* vorläufig mal das, was man sonst nicht tun sollte: Entscheiden wir den Streit darüber, wo Menschenrechtsverletzungen die Grenze überschreiten, ab der Interventionen angezeigt sind, einfach per Festsetzung, indem wir z.B. sagen: Es müssen massive Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorliegen, und zwar in etwa von der Größenordnung, von der wir glauben gemacht wurden, daß sie die NATO in der Kosovo-Krise zum Eingreifen bewogen haben: also all die Massaker, planmäßigen Vergewaltigungen, massenhaften Vertreibungen usw., die von den USA und anderen Staaten als Interventionsgrund angeführt worden sind. Nennen wir die Dimension dieser Verbrechenberichte i.f. kurz *die Kosovo-Dimension (KD)*. Dann liest sich unsere erste Forderung so:

Eine HI ist nur dann moralisch erlaubt, wenn

(i) massive Verbrechen gegen die Menschlichkeit (\geq KD) anders nicht verhinderbar sind.

Diese grobe Festlegung erläßt mir zum einen die Qual einer genaueren Quantifizierung; und sie erspart mir die gewiß noch sehr viel größere Qual der Verifikation. (Sobald wir zu Urteilen über den konkreten Fall kommen, werden sich diese Qualen freilich nicht mehr vermeiden lassen.) Zwar ist die Kosovo-Dimension zum Glück von dem, wofür Auschwitz steht, wohl um einiges entfernt; aber, und genau darauf läuft meine Festlegung hinaus: die Kosovo-Dimension soll schlimm genug sein, um sie als Grund für eine Humanitäre Intervention in Betracht ziehen zu dürfen. Mit anderen Worten: Die Kosovo-Dimension soll ein echter Grund für eine Humanitäre Intervention sein.

3.2 Daß ein Mittel notwendig ist, um ein Ziel zu erreichen, bedeutet noch nicht, daß der Einsatz des Mittels auch sinnvoll ist. Nicht jedes notwendige Mittel ist auch ein *dienliches Mittel*. Eins der trivialsten Beispiele: Wenn sie in einem Teich Fische fangen wollen, müssen sie die Angel auswerfen, Reusen auslegen oder dergleichen. Aber kein einziges dieser

alternativ notwendigen Mittel nutzt Ihnen etwas, wenn in dem Teich gar keine Fische sind. Oder nehmen Sie das naheliegendere Beispiel: Damit Sie sich in Ihrer eiskalten Bude wohl fühlen, müssen Sie im Kamin Feuer machen; aber das zu tun dürfte Ihrer Bequemlichkeit wenig dienlich sein, wenn Ihre Bude voller Sprengstoff ist, der beim ersten Funken in die Luft fliegt. Daß ein Mittel notwendig wäre, reicht nicht; es muß der Zielerreichung auch tatsächlich förderlich sein. Diese Forderung sollte auch für Humanitäre Interventionen bzw. für deren moralische Zulässigkeit gelten:

Eine HI ist nur dann moralisch erlaubt, wenn
(ii) die Art der Intervention (a) dem Interventions-Ziel dienlich ist.

Mit dieser Forderung treten wir in die Betrachtung derjenigen Bedingungen ein, die man in den Theorien des Gerechten Krieges unter der Rubrik der Gerechtigkeit *im* Krieg (des *ius in bello*) behandelt. Bei der ersten Bedingung ging es darum, was notwendig ist, damit auch nur die Eröffnung einer Intervention moralisch o.k. ist; ab jetzt geht es um die moralischen Beschränkungen für die Intervention als Mittel zum Zweck.

3.3 Auch diese Beschränkungen fallen nicht einfach vom Himmel. Sie ergeben sich wiederum weitestgehend bereits aus den entsprechenden moralischen Beschränkungen für Notwehr/Nothilfe-Handlungen im allgemeinen. Auch in einer Notwehrlage darf der Angegriffene bzw. der diesem zu Hilfe Kommende nicht einfach deshalb, weil es sich um eine solche Lage handelt, alles tun. Man spricht hier davon, daß die Handlung auch *erforderlich* sein muß; und meint damit außer der (von uns schon erfaßten) Dienlichkeit, daß das eingesetzte *Gegenmittel das relativ mildeste* sein muß. Um zu unserem Beispiel mit dem von einem Killer bedrohten wehrlosen Kind zurückzukommen: Natürlich darf ich den Killer, wenn's denn sein muß, unschädlich machen; aber z.B. nicht, indem ich ihm die Kehle durchschneide, *wenn* ich trainiert genug bin, um ihn auch durch ein paar Karateschläge hinreichend lange (etwa bis die Polizei kommt) ins Koma versetzen zu können – und ich durch diesen Verzicht auf das Messer mein eigenes Leben nicht sehr viel stärker gefährde, als wenn ich mich auf mein Messer verlasse.

Da im Fall militärischer Interventionen von „dem mildesten Gegenmittel“ zu sprechen zynisch klingen könnte, will ich die neue Bedingung (b) so formulieren:

Eine HI ist nur dann moralisch erlaubt, wenn

(ii) die Art der Intervention (b) das Interventions-Ziel mit der geringstmöglichen Schädigung des Interventions-Verursachers erreichen läßt.

Diese Übersetzung orientiert sich strikt an der vorangegangenen Überlegung, bei der ja auch nur davon die Rede ist, daß der, gegen den sich die Nothilfe richtet, nicht mehr geschädigt werden darf als nötig. Entsprechend zielt auch die neue Bedingung (b) nur auf diejenige Schädigung ab, die demjenigen zugefügt wird, der den Interventionsgrund geliefert hat – kurz: dem Gegner, gegen den (genauer: gegen dessen massive Verbrechen gegen die Menschlichkeit) sich die Intervention wendet, dem sogenannten Interventions-Verursacher.

3.4 Die den Interventions-Verursacher betreffenden Schädigungen sind nicht die einzigen Schädigungen, die bei der moralischen Bewertung von Interventionen zählen. Und wohl auch nicht die wichtigsten. Von denen, die dem Nothilfe Leistenden selber drohen, war eben schon nebenbei die Rede. Lassen wir sie vorläufig weiter beiseite. Wer bei normaler Notwehr bzw. Nothilfe nicht geschädigt werden darf, das sagt das auf solche Fälle begrenzte Strafrecht recht klar: Die Notwehr bzw. –Hilfe darf sich nur gegen den *Angreifer* richten, nicht gegen die *Rechtsgüter Dritter*. Der gezielte Todesschuß gegen den Geiselnnehmer mag, wenn das denn wirklich die letzte Rettungsmöglichkeit ist, strafrechtlich o.k. sein; er ist es nicht mehr, sobald durch diesen Schuß auch nur eine unschuldige Person gefährdet ist.

Dieses Verbot ist im Rahmen des Strafrechts völlig in Ordnung. Bei einer moralischen Überlegung, und bei einer solchen sind wir ja, wird man dieses Verbot aber nicht unter allen Umständen durchhalten können. Und jetzt müßte man in eben solche Abwägungen eintreten, wie sie in jedem Proseminar pro oder contra Utilitarismus durchgespielt werden. Angenommen, so eine der gängigsten Übungen, ein Geiselnnehmer hat 20 Geiseln in seiner Gewalt; und angenommen, wir wären uns alle absolut dessen sicher, daß er sich, nachdem seine Forderungen nicht erfüllt worden sind, in den nächsten Sekunden mit allen Geiseln zusammen in die Luft sprengen wird. Sollte da der GSG-9-Scharfschütze, der den Gangster bereits im Visier hat, wirklich nicht auch dann abdrücken dürfen, wenn er *nicht* mit völliger Sicherheit ausschließen kann, daß durch seinen Schuß ein soeben plötzlich aufgetaucher und seine Visierlinie kreuzender unbeteiligter Passant in die Gefahr kommt, getroffen zu werden? Und wenn Sie jetzt zögern, täten Sie das auch noch bei 50 Geiseln? Auch bei 200? Auch bei

1000? Solche Reflexionsspiele sind schrecklich. Aber der Witz von Ethik ist nicht der, daß sie Spaß macht.

Die Kosovo-Dimension übersteigt alle Bankräuber-Szenarien um einige Dimensionen. Wer angesichts dieser Dimension eine Humanitäre Intervention, wie ich sie definiert hatte, bereits als prima facie in Betracht kommend akzeptiert, der hat die Entscheidung bereits getroffen. Er überschreitet aus moralischen Gründen den Bereich des (in den verwandten Kontexten) strafrechtlich Zulässigen. Wir kommen hier also in ein Gebiet, in dem, was strafrechtlich verboten ist, moralisch erlaubt ist. Militärische Interventionen ohne Gefährdung sogenannter Unschuldiger gibt es nicht. Militärische Interventionen auch mit noch so Humanitären Absichten sind da keine Ausnahme. Man kann nicht Humanitäre Interventionen billigen – und die Gefährdung Dritter ausschließen.

Was freilich nicht heißt, daß diese Gefährdung fürderhin keinerlei Rolle mehr spielen soll. Im Gegenteil: Sobald bei einer Aktion eine Gefährdung Dritter nicht ausgeschlossen werden kann, ist alles zu tun, damit diese Gefährdung so gering wie nur möglich bleibt. Das bedeutet insbesondere:

Eine HI ist nur dann moralisch erlaubt, wenn

(ii) die Art der Intervention (c) die Gefährdung Dritter möglichst gering hält.

3.5 Wer auch immer die Dritten sein mögen, von denen soeben die Rede war; zu ihnen gehören auf jeden Fall nicht die Interventions-Verursacher, gegen welche (im Sinne einer Verhinderung bzw. Beendigung von deren Verbrechen) sich die Intervention schließlich richtet; und auch nicht das Interventions-Subjekt selbst. Von den Interventions-Verursachern handelte die Forderung (b); das Interventions-Subjekt ließen die bisherigen Forderungen noch außen vor. Diese Lücke füllt die Bedingung (d):

Eine HI ist nur dann moralisch erlaubt, wenn

(ii) die Art der Intervention (d) die Schädigung bzw. Gefährdung der Intervenierenden selber möglichst gering hält.

Diese Forderung verbietet z.B., um nur den Extremfall zu nennen, daß ein intervenierender Staat zum Zwecke des Interventionserfolgs seine eigenen Leute einfach verheizt. Diese

Gefahr besteht im akuten Fall freilich nicht, jedenfalls derzeit. Aber natürlich umfaßt auch hier der Schädigungs- bzw. Gefährdungsbegriff außer dem Verlust von Menschenleben noch einiges mehr.

3.6 Die unter (ii) aufgelisteten Forderungen (a) bis (d) erfassen den Kern dessen, was oft auch als die Forderung der *Verhältnismäßigkeit* bzw. der *Angemessenheit* bezeichnet wird. Auf die knifflige Frage, ob mit unseren bisherigen Forderungen schon alle Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte erfaßt sind – und wenn nicht, wie diese Restgesichtspunkte genau zu fassen wären – auf diese Punkte kann ich hier nicht eingehen. Das ist kein großer Verlust. Für eine Beurteilung der NATO-Intervention reichen die bisherigen notwendigen Bedingungen bereits hin.

3.8 Zur Sicherheit will ich aber, ehe jemand, alle bisherigen notwendigen Bedingungen zusammenfassend, diese auch nur versuchsweise als hinreichend erachtet, doch noch für alle Fälle eine Absicherungsklausel einbauen – auch wenn sich diese vielleicht, wie man meinen sollte, von selbst versteht:

Eine HI ist nur dann moralisch erlaubt, insofern
(iii) sie nicht ihrerseits massive Verbrechen gegen die Menschlichkeit involviert.

Das heißt: Moralisch gerechtfertigt ist eine Humanitäre Intervention nur dann, wenn sie nicht selber genau das mit sich bringt, wogegen sie sich wendet – und woher Humanitäre Interventionen ihre ganze *raison d'être* beziehen. Humanitäre Interventionen, die im Vergleich zu den Verbrechen, die durch sie verhindert werden sollen, selber massive Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, können nicht moralisch erlaubt sein. Humanitäre Interventionen dürfen nicht ihrerseits den Grund für moralisch gerechtfertigte Humanitäre Gegen-Interventionen abgeben.

4 *Humanitäre Interventionen und das Völkerrecht*

4.1 *Eine* Forderung für die moralische Zulässigkeit von Humanitären Interventionen kommt unter unseren notwendigen Bedingungen bisher nicht vor. Nämlich gerade die, über

deren Notwendigkeit in der ganzen bisherigen Debatte über den derzeitigen Krieg am meisten gestritten wird:

Eine HI ist nur dann moralisch erlaubt, wenn
(? – iv – ?) die Intervention (a) vom Völkerrecht und (b) insbesondere durch einen Beschluß des UN-Sicherheitsrates gedeckt ist.

4.2 Warum fehlt diese Forderung? Ganz einfach: weil die Welt noch nicht so weit ist, daß diese Forderung tatsächlich *jetzt* schon sinnvoll wäre. Das Völkerrecht ist noch nicht so weit; und das Beschlußprozedere des Sicherheitsrates ist in diesem Punkt ebenfalls noch nicht so, wie es sein sollte.

4.3 Das ist, wie wir nicht erst seit Kriegsbeginn hätten wissen können, eine extrem prekäre Lage. Es geht dabei auch um das Verhältnis zwischen Recht und Moral. Moralische Fragen hängen zwar mit rechtlichen Fragen sehr eng zusammen, müssen aber gerade deshalb, damit es aufgrund dieser Bindung zu keinen Verwechslungen kommt, möglichst scharf voneinander getrennt werden. Ist etwas rechtlich geboten, so in der Regel auch moralisch. In der Regel - aber nicht immer. (Sonst bräuchte man über die moralische Rechtfertigung von gesetzlichen Regelungen gar nicht zu diskutieren.) Es sind Einzelfälle denkbar, in denen es nicht nur moralisch erlaubt, sondern sogar moralisch geboten sein kann, gegen geltendes Recht zu verstoßen, in welchem Fall das rechtlich Gebotene dann also sogar das moralisch Verbotene wäre. Für solche Ausnahmen braucht es angesichts des nicht hoch genug einzuschätzenden moralischen Wertes allgemein verbindlicher Rechtsnormen freilich stets sehr starke Gründe – und diese dürften in der Wirklichkeit wohl nur in den allerseltensten Fällen tatsächlich gegeben sein.

Diese potentielle Differenz zwischen Recht und Moral gibt es bei allen Sparten des Rechts. Auch beim geltenden Völkerrecht. Es *sind* Fälle denkbar, in denen ein Verstoß gegen das (derzeit geltende) Völkerrecht nicht nur moralisch erlaubt, sondern sogar moralisch geboten sein könnte. Meine oben erwähnte fiktive Auschwitz-Variante wäre ein solcher Fall: Auschwitz und alle andern KZs nur auf deutschem Boden, keine deutschen Eroberungskriege; und wenn Sie jetzt noch annehmen, dieses Nazi-Deutschland säße mit Vetorecht im Sicherheitsrat – dann möchte ich den sehen, der angesichts dieser Situation dasselbe fordern würde, was derzeit viele blind zu unterschreiben bereit zu sein scheinen: Erfüllung des

Völkerrechts – *whatever the consequences*. Die Konsequenz: Die Welt wäre, hielte sie sich ans jetzige Völkerrecht, zum Zuschauen gezwungen. Die Moral fordert genau das Gegenteil. Die Auschwitz-Dimension schreit nach einer Humanitären Intervention. Auch gegen geltendes Völkerrecht. Und ganz klar auch ohne Placet des Sicherheitsrats. In der obigen Situation käme dieses Placet durch Nazi-Deutschlands Veto ohnehin nie zustande. *Ende der Fiktion*.

Um die fragliche Völkerrechts-Forderung wirklich zu einer notwendigen Bedingung zu machen, ist das Völkerrecht also so zu ändern, daß es angesichts der fiktiven Auschwitz-Situation auch gegen das Veto eines Mitglieds des Sicherheitsrates die moralisch gebotene Humanitäre Intervention gegen Nazi-Deutschland nicht länger blockiert.

4.4 Damit ich mich auch ja klar ausdrücke, möchte ich hier ein paar Punkte nachtragen. Punkt 1: Die Kosovo-Dimension ist, wie schon bemerkt, mit der Auschwitz-Dimension nicht identisch. Punkt 2: Jugoslawien ist nicht Nazi-Deutschland. Unterpunkt 2.1: Auch Serbien nicht. Punkt 3: Jugoslawien sitzt nicht im Sicherheitsrat. Angesichts der Kosovo-Dimension nur an Auschwitz zu erinnern, reicht nicht hin, um für die echte Kosovo-Krise die gleiche Schlußfolgerung zu ziehen wie für die obige fiktive Auschwitz-Krise.

4.5 Ein anderer Aspekt ging in der Debatte um die völkerrechtliche Absicherung unseres derzeitigen Krieges bisher ganz unter. Diese Debatte unterstellt einfach, daß, wenn außer der NATO auch noch die UNO hinter diesem Krieg stünde, alles in Butter wäre. Das ist derzeit juristisch richtig, moralisch potentiell falsch. Eine Intervention ist *nicht* schon allein dadurch moralisch in Butter, daß die UNO hinter ihr steht. Auch eine Humanitäre nicht. Dafür gibt es, wie wir gesehen haben, auch noch ein paar weitere notwendige Bedingungen. Und diese könnten selbst bei einem Placet des Sicherheitsrates verletzt sein.

4.6 Nur so wenig-viel zu *dem* Hauptthema zumindest unserer bundesrepublikanischen Kriegs-Diskussion. Die bisherige Diskussion ist ein glänzender Sieg unserer ruhmvollen Hermeneutik-Tradition. Deren Domäne sind die diversen Beziehungen zwischen Wortlaut vs. tieferem Sinn. Wie läßt sich hinter dem in der Tat gegen unseren Krieg ins Feld führbaren *Buchstaben* des Völkerrechts dessen *Geist* so ermitteln, daß sich der *Wesensgehalt* dieses Rechtes mit unserem Humanitären Sinnen und Trachten wieder zusammenfügt? Das ist die Frage, über die sich unsere Humanitären Dichter, Interventions-Minister und andere

Völkerrechtsexperten seit Kriegseintritt Tag für Tag streiten. Inzwischen hat die Nato über 20.000 Einsätze geflogen. Verschieben wir die apologetische Völkerrechtsexegese auf morgen. Die Frage für heute: Ist dieser Krieg moralisch gut?

5 *Ist dieser Krieg gut? – Die relevanten Fragen*

5.1 Ist dieser Krieg gut? Ist die derzeitige NATO-Intervention in Jugoslawien moralisch gerechtfertigt? Jetzt, da die zentralen Begriffe erklärt und die relevantesten moralischen Forderungen bekannt sind, fehlen zur Beantwortung dieser Frage ‚nur‘ noch die Fakten. Diese zerfallen, wie immer, in drei Klassen: In die klaren, in die weniger klaren und in die uns noch gar nicht bekannten. Man sollte sich bemühen, sich bevorzugt auf die ersten, die klaren, zu stützen. Aber leider ist gerade diese Klasse die kleinste. Das ist für die relevanten Fakten zu Kriegszeiten wohl immer so. Daher wird man zu solchen Zeiten mitunter auch auf die weniger klaren Fakten zurückgreifen müssen; das macht dann aber auch das resultierende moralische Urteil entsprechend weniger sicher.

5.2 Ist unsere Jugoslawien-Intervention moralisch erlaubt? Diese Frage läßt sich jetzt präziser so formulieren: Sind diejenigen Forderungen erfüllt, die für die moralische Legitimierbarkeit einer solchen Intervention notwendigerweise erfüllt sein müssen? Um welche Forderungen es geht, wissen wir. Unterwerfen wir also die derzeitige NATO-Intervention – ich sage i.f. dafür oft auch kurz: *die Intervention* - dem Test dieser Forderungen.

5.3 *Die Intervention* – das ist ein Deckname für vieles. Er kann stehen für: Den Entschluß, überhaupt militärisch zu intervenieren; die Eröffnung der Intervention; die Art und Weise der Intervention (z.B. Bombenkrieg statt Bodentruppen); dasselbe noch etwas genauer (z.B. Bomben nur aus großer Höhe, mit den entsprechenden größeren ‚Kollateral-Schäden‘ als in Kauf genommene Folge); die Art und Weise der Intervention am heutigen Tag, etc. Das sind ganz unterschiedliche Dinge. Und so kann auch das moralische Urteil über diese verschiedenen Dinge verschieden sein. Es sollte jedenfalls stets klar sein, welches dieser und weiterer Dinge jeweils gemeint ist, wenn von *der Intervention* die Rede ist.

5.4 Die Fragen, denen wir uns jetzt stellen müssen, sind die folgenden:

- War bzw. ist die Intervention zur Beseitigung des Interventionsgrundes wirklich notwendig?
- Ist die Art der Intervention dem Interventions-Ziel überhaupt förderlich?
- Erfolgt die Intervention so, daß die Schädigung bzw. Gefährdung der Intervenierenden selber möglichst gering ist?
- Erfolgt die Intervention so, daß, gemessen an dem für das Erreichen des Interventionsziels Notwendigen, sie mit der geringsten erforderlichen Schädigung des Interventions-Verursachers einhergeht?
- Erfolgt die Intervention so, daß die Gefährdung Dritter möglichst gering ist?
- Sind mit der Intervention unsererseits massive Verbrechen gegen die Menschlichkeit verknüpft?

5.5 Die Beurteilung der Intervention ergibt sich erst bei einer Beantwortung dieses Fragenkataloges als ganzem. Was in den drei zu beachtenden Schädigungsbereichen (Interventions-Subjekt, Interventions-Verursacher, Dritte) jeweils „möglichst geringe Schädigung“ heißen soll, ist nur unter Berücksichtigung der Minimierung des Gesamtschadens näher bestimmbar; dabei wird man dann auch nicht darum herumkommen, die verschiedenen Schadens-Minimierungs-Forderungen ihrerseits moralisch zu gewichten. Hat aus moralischer Sicht die Minimierung des Dritt-Schadens nicht etwa Vorrang vor der Minimierung der Interventionsverursacher-Schädigung? Und auch Vorrang vor der Minimierung des Interventions-Subjekt-Eigenschadens? Eine Intervention ist jedenfalls nicht schon in dem Maße auch moralisch eine bessere, als bei ihr die Intervenierenden selbst (auf Kosten Dritter) geringere Schäden erleiden.

5.6 Es geht um die moralische Bewertung einer konkreten Intervention. Also um die Bewertung einer *Aktion*, nicht um die eines *Akteurs*. Was für diese Interventions-Bewertung zählt, sind also primär deren *Folgen*, nicht die mit ihr verknüpften (tatsächlichen oder vermeintlichen) *Absichten*. Muß man wirklich daran erinnern, daß das wirklich zwei ganz verschiedene Dinge sind? Und daß die Geschichte genügend Beispiele kennt, wie gerade die besten Absichten die schlimmsten Folgen nach sich ziehen können? Wobei es auch das Umgekehrte geben mag: Sogar die schlimmsten Absichten bewirken mitunter Gutes. Auf Absichten achten wir primär, wenn wir den Akteur (den Menschen, die agierende Institution) beurteilen; auf die Folgen, wenn wir die Tat selbst bewerten.

Diese Unterscheidung hat in eine deutliche Anwendung: Daß eine Intervention eine Humanitäre ist, lies: mit einer Humanitären Absicht verknüpft ist, macht für sich alleine die Intervention selbst noch lange nicht zu etwas Gutem. Der Grund dafür steht oben: Die Bedingungen für die moralische Rechtfertigbarkeit einer Humanitäten Intervention sind nicht schon qua Vorliegen einer Humanitären Absicht erfüllt.

Diese Trennung zwischen Intentions- vs. Folgenbewertung nimmt den Spekulationen über die wahren Absichten der Intervenierenden viel von ihrem angeblichen moralischen Witz. Was wirklich zählt, wenn sich jemand in einer Notstandslage befindet, ist, daß ihm tatsächlich geholfen wird, nicht, welche Motive hinter der Tat stehen, die die Hilfe bewirkt – oder auch nicht. Diese Absichten bzw. Motive spielen allenfalls dann eine Rolle, wenn es um Gründe für ein gleiches Verhalten in zukünftigen Fällen geht.

5.7 Bei moralischen Bewertungen tapst man oft in die sogenannte *fiktive da capo Falle*. Sie haben die falsche Frau geheiratet, stecken tief im Schlamassel – und fragen sich, was jetzt für alle, die Kids inklusive, am besten wäre. Was Ihnen am allerwenigsten hülfe: ein „Ich hab’s Dir damals doch gleich gesagt“. So als könnten Sie jetzt einfach aus der derzeitigen Situation raus- und in die Zeit vor Ihrer Bindung zurückspringen und sich nach diesem Sprung nochmal (anders) entscheiden. Während die relevante Frage doch die ist, was *jetzt* zu tun ist.

Genauso wenig relevant sind für die moralische Beurteilung der derzeitigen Intervention sämtliche wohlmeinenden Hinweise darauf, was die verschiedenen Seiten früher tun oder unterlassen *hätten* sollen, damit sich das Problem „Intervention – ja oder nein?“ erst gar nicht gestellt *hätte*. Dieses Besserwissen im Nachhinein sollte dazu genutzt werden, es in *zukünftigen* ähnlichen Situationen tatsächlich besser zu machen; es gibt aber für die moralische Beurteilung der *jetzigen* Lage, vor der man es eben *nicht* besser gemacht *hatte*, nichts her. Der Rekurs auf die Genese der derzeitigen Lage dient dem Verständnis derselben; er löst nicht die moralischen Probleme, die sich erst ergeben, wenn man in dieser Lage schon drinsteckt.

*

Hier endet der Teil meines Kommentars, für den ich, solange Sie mich nicht eines anderen belehren, sozusagen meine Hand ins philosophische Feuer lege. Im mündlichen Vortrag würde folgen, was Max Weber eine *persönliche Stellungnahme* genannt hätte. Mit dem obigen Instrumentarium sollte aber jeder Hörer / jede Hörerin jetzt selber in der Lage sein, sich diese selbst zu bilden.

Mein eigener Test der angeführten notwendigen Bedingungen für eine moralische Rechtfertigbarkeit von Humanitären Interventionen führt mich derzeit (20. Mai 99) zu folgendem Resultat:

Frage:

- War bzw. ist die Intervention zur Beseitigung des Interventionsgrundes wirklich notwendig?
- Ist die Art der Intervention dem Interventions-Ziel überhaupt förderlich?
- Erfolgt die Intervention so, daß die Schädigung bzw. Gefährdung der Intervenierenden selber möglichst gering ist?
- Erfolgt die Intervention so, daß, gemessen an dem für das Erreichen des Interventionsziels Notwendigen, sie mit der geringsten erforderlichen Schädigung des Interventions-Verursachers einhergeht?
- Erfolgt die Intervention so, daß die Gefährdung Dritter möglichst gering ist?
- Schließt die Intervention unsererseits massive Verbrechen gegen die Menschlichkeit aus?

Antwort:

Ein Intervenieren ja; aber nicht so.

Klares Nein.

In der Kategorie Menschenleben: Ja.

Offensichtlich Ja.

Nein.

Zunehmend Nein.

Ist die derzeitige Art der Kriegsführung gegen Jugoslawien moralisch gerechtfertigt?

Nein. (Von Tag zu Tag weniger.)

Diesen Kommentar finden Sie auch unter dem Link *Praktische Ethik* unter <http://www.mentis.de> .

Georg Meggle, geb. 1944 in Kempten/Allgäu; Philosophie-Studium in München, Oxford und Regensburg; Promotion in Regensburg bei Franz von Kutschera 1979 (zur Kommunikationstheorie), Habilitation 1984 (zur Handlungstheoretischen Semantik); 1985-89 Professor für Logik und Methodologie der Wissenschaften in Münster; 1989-94 Professor für Systematik und Ethik in Saarbrücken; seit 1994 Professur für Philosophische Anthropologie und Kognitionswissenschaften in Leipzig. Sprecher der DFG-Forschergruppe *Kommunikatives Verstehen*; Leiter des SMWK-Projekts *Kunst-Kommunikation*: Zusammenarbeit mit der Galerie für Zeitgenössische Kunst Leipzig.

Prof. Dr. Georg Meggle
Universität Leipzig
Institut für Philosophie
Burgstr. 21
D 04109 Leipzig

(0341) 97 35810/11
FAX (0341) 97 35848
e- mail: meggle@rz.uni-leipzig.de